BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT EBERN

"EHEMALIGES BUNDESWEHRGELÄNDE MIT KASERNENBEREICH"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach Artikel 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433) BayRO 2132-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2006 (GVBl. S. 120) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 23.10.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan "Ehemaliges Bundeswehrgelände mit Kasernenbereich", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

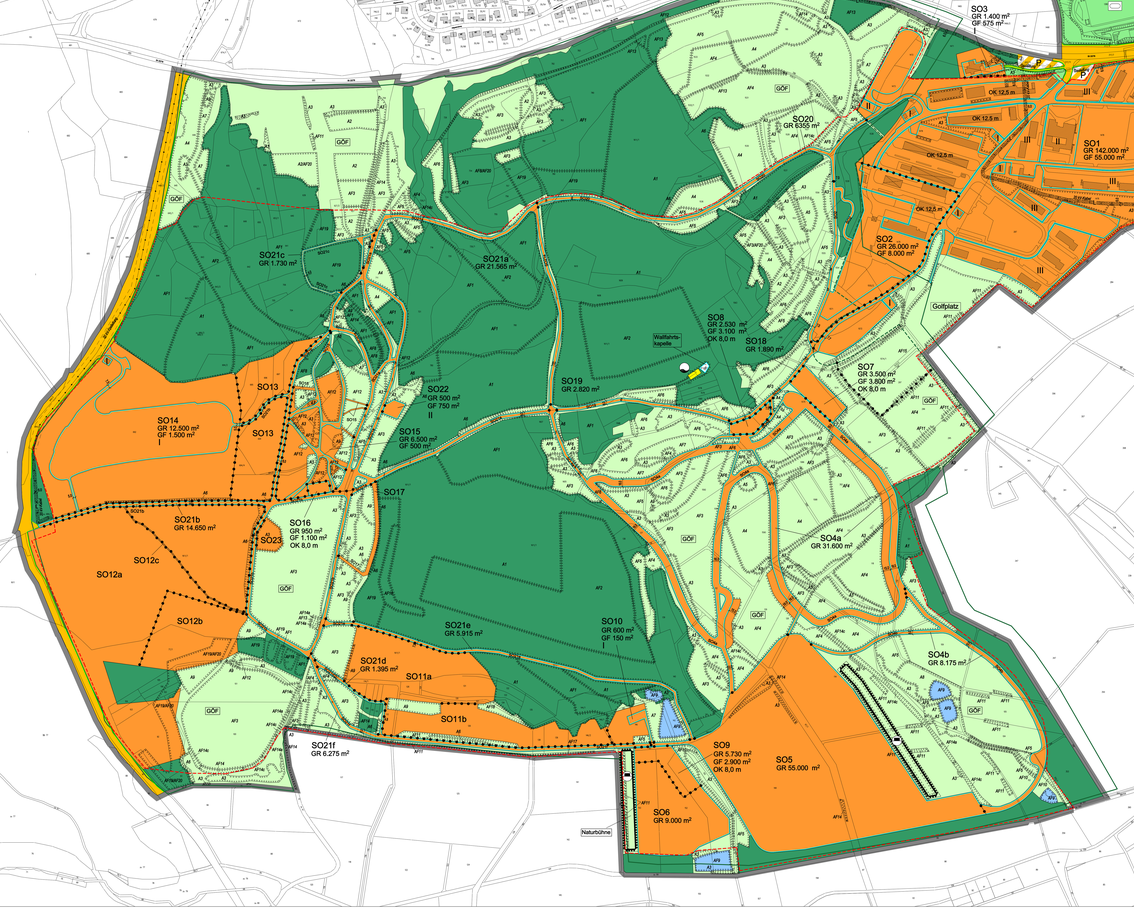

(Teil A)

Planzeichenerklärung

(Teil B)

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, die Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) in der Fassung vom 10.12.1981 und die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433, BayRS 2132-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.05.2006 (GVBl. S. 120).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §1 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet
(§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung:
"Fahrlehrerhof und Freizeit"

1.1 In SO1 sind zulässig:
- baulche Fahrlehrgänge für Fahrzeiterhalter- und Fahrlehrerbildungen, für Verkehrsthemen und die Präsentation von Fahrzeugen sowie Fahrzeugen und Motorrädern
- Büro-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Einzelhandelsbetriebe, dem Schlfahrt auf Fahrzeuge und Motorrädern dienende Verkaufsflächen sowie beschränkt auf und dem Geschäftsbetrieb mit Ausnahme von Kraftfahrzeugabfertigungen nicht mehr als 1.000 m² beträgt,
- Anlagen für Sport und Gesundheitsförderung,
- Anlagen, die der Bildung dienen sowie für gesundheitliche und sportliche Zwecke einschließlich dazugehöriger Unterkünfte, Anlagen und Einrichtungen,
- Anlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Fernwärmeschlcik, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser,
- Aufstellflächen für Zuschauer innerhalb der überbauten Grundstücksflächen.

1.1 In SO1 sind ausnahmsweise zulässig:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

1.2 In SO2 sind zulässig:
- baulche Fahrlehrgänge für Motorrad- Kartbahn, für die Präsentation von Fahrzeugen sowie für die verkehrliche Erschließung,
- Industriehallen,
- baulche Anlagen zur Reparatur und Wartung von Fahrzeugen, Motorrädern und Motorrädern auf Fahrt Fahrzeuge und deren Zubehör beschränkt ist,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Einzelhandelsbetriebe, die nicht beschränkt der überbauten Grundstücksfläche,

1.3 In SO3 sind zulässig:
- Schank und Speisewirtschaften.

1.4 In SO4a sind zulässig:
- baulche Fahrlehrgänge für Fahrzeiterhalter- und Fahrlehrer-Übungen, Motorsport, für Verkehrsthemen und die Präsentation von Fahrzeugen sowie die verkehrliche Erschließung,
- Aufstellflächen für Zuschauer.

1.5 In SO4b, SO8 und SO9 sind zulässig:
- baulche Fahrlehrgänge für Fahrzeiterhalter- und Fahrlehrer-Übungen, Motorsport, für Verkehrsthemen und die Präsentation von Fahrzeugen sowie die verkehrliche Erschließung.

1.6 In SO7 sind zulässig:
- baulche Anlagen, die dem Betriebe der Fahrzeugen für Fahrzeiterhalter- und Fahrlehrer-Übungen, für Motorsport sowie für Verkehrsthemen und die Präsentation von Fahrzeugen dienen,
- Aufstellflächen für Zuschauer auf der Gäcken bauicher Anlagen.

1.7 In SO10 sind zulässig:
- baulche Anlagen für die Präsentation von Fahrzeugen,
- Aufstellflächen für Zuschauer innerhalb der überbauten Grundstücksflächen.

1.8 In SO11 sind zulässig:
- baulche Anlagen für Fahrzeiterhalter- und Fahrlehrer-Übungen, Motorsport sowie für Verkehrsthemen und die Präsentation von Fahrzeugen, deren Grundflächen maximal 15 vom Hundert der nach Überbauten Grundstücksfläche des Gebietsteiles SO15 Fahrzeugen,
- baulche Anlagen für Fahrzeiterhalter- und Fahrlehrer-Übungen, für Motorsport sowie für Verkehrsthemen und die Präsentation von Fahrzeugen,
- Aufstellflächen für Zuschauer innerhalb der überbauten Grundstücksflächen.

1.12 In SO16 sind zulässig:
- baulche Anlagen, die dem Betriebe der baulichen Fahrlehrgänen und der Off-Road-Anlagen für Fahrzeiterhalter- und Fahrlehrer-Übungen, für Motorsport sowie für Verkehrsthemen und die Präsentation von Fahrzeugen dienen,
- Off-Road-Anlagen für Fahrzeiterhalter- und Fahrlehrer-Übungen, für Motorsport und Verkehrsthemen sowie die Präsentation von Fahrzeugen,
- Aufstellflächen für Zuschauer auf den Gäcken bauicher Anlagen.

1.13 In SO17 sind zulässig:
- Off-Road-Anlagen für Fahrzeiterhalter- und Fahrlehrer-Übungen, für Motorsport sowie für Verkehrsthemen.

1.14 In SO18, SO19 und SO20 sind zulässig:
- baulche Fahrlehrgänen für die verkehrliche Erschließung.

1.15 In SO21a und 21f sind zulässig:
- baulche Fahrlehrgänen für Fahrzeiterhalter- und Fahrlehrer-Übungen, für Motorsport, für Verkehrsthemen sowie für die verkehrliche Erschließung.

1.16 In SO21b und sind zulässig:
- baulche Fahrlehrgänen für Fahrzeiterhalter- und Fahrlehrer-Übungen, für Motorsport, für Verkehrsthemen und die Präsentation von Fahrzeugen sowie für die verkehrliche Erschließung.

1.17 In SO21c und 21e sind zulässig:
- baulche Fahrlehrgänen für Fahrzeiterhalter- und Fahrlehrer-Übungen, für Motorsport und für Verkehrsthemen.

1.18 In SO21d sind zulässig:
- baulche Fahrlehrgänen für die verkehrliche Erschließung.

1.19 In SO22 sind zulässig:
- baulche Anlagen, die dem Betriebe der baulichen Fahrlehrgänen und der Off-Road-Anlagen für Fahrzeiterhalter- und Fahrlehrer-Übungen, für Motorsport und für Verkehrsthemen und die Präsentation von Fahrzeugen dienen.

1.20 Im SO23 sind zulässig:
- die Errichtung eines Hochwasserdamm.

1.21 Die in den baulichen Festsetzungen Nr. 1.1.- 1.14 aufgeführten zulässigen Betriebe, Anlagen und Nutzungen in den Sondergebieten SO1 bis SO23 sind nur zulässig, wenn dem von dem gesamten Sondergebiet ausgehenden Immissionen die in der nachfolgenden Tabelle gegenüber Immissionsrichtungsgrenze Lu-nach DIN 45691 Entwurf vom Mai 2005 wieder tags (06.00-22.00 Uhr) nicht mehrfs (22.00-06.00 Uhr) überschreiten. Die Emissionskontingente sind in der Tabelle 1 angegeben. Die Immissionsort-Schallleistungsmessung ist nach DIN 45691 Entwurf vom Mai 2005 wieder tags (06.00-22.00 Uhr) nicht mehrfs (22.00-06.00 Uhr) überschreiten. Die Emissionskontingente sind in der Tabelle 1 angegeben. Die Immissionsort-Schallleistungsmessung ist nach DIN 45691 Entwurf vom Mai 2005 zu messen. Die Gesamtfläche des Sondergebiets gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO.

Emissionskontingente Lw für den Tag
(06.00-22.00 Uhr) und die Nacht (22.00-06.00 Uhr)
in dB(A)/m² (Tabelle 1)

SO-Fläche	Tag (6.00 - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 - 6.00 Uhr)
SO1	65	50
SO2	65	50
SO3	61	50
SO4a	61	50
SO4b	61	50
SO5	61	50
SO6	61	50
SO7	61	50
SO8	61	50
SO9	61	50
SO10	61	50
SO11a	61	50
SO11b	61	50
SO12a	61	50
SO12b	61	50
SO12c	61	50
SO13	61	50
SO14	61	50
SO15	61	50
SO16	61	50
SO17	61	50
SO18	61	50
SO19	61	50
SO20	61	50
SO21a	61	50
SO21b	61	50
SO21c	61	50
SO21d	61	50
SO21e	61	50
SO21f	61	50
SO22	61	50
SO23	61	50

Beiträge, Anlagen und Nutzungen sind auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel L.r der Beitriebsgeräusche der Anlage, des Betriebes oder der Nutzung die dem Betriebsgrundstück zugeordnete Immissionsortpunkt L.w an dem jeweiligen Immissionsort nicht überschreitet, 4.5, L-F.Lu.

L.r Beurteilungspegel am Immissionsort aufgrund der Betriebsgeräusche der Anlage, des Betriebs oder der Nutzung ein-schließlich Zusatzbelastung, Ermittelt nach der Technischen Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsmeßbrause zum Zeitpunkt der Genehmigung.

L.w: Das zulässige Immissionskontingent ergibt sich aus den Immissionsrichtungsgrenzen und den Immissionsortpunkten Lu.w. der Teilflächen des Betriebsgrundstücks unter Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung Ad, 4.5, L-F.Lu. Die Immissionsortpunkte L.w ergeben sich Summation der Immissionsortpunkte L.w der verschiedenen Teilflächen am Immissionsort, hinsichtlich der für die Berechnung der Immissionsortpunkte L.w und Ausbreitungsdämpfung wird auf die Abschnitte 4.5 und 5.4 und Anhang A.2 nach DIN 45691 Entwurf vom Mai 2005 verwiesen.

Für die Einteilung des zulässigen Immissionskontingent Lw.k wird die Immissionsrichtungsgrenze Lu.w Pfählen, für die Lu.w festgelegt werden, maßgeblich. Für schutzwürdige Nutzungen innerhalb der Pfähle, für die Lu.festgesetzt werden, gelten die Anforderungen nach Ziffer 4.5 der TA Lärm. Die Immissionsortpunkte Ziehe sie im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

1.22 Beiträge und Anlagen sind ferner dann zulässig, wenn deren vom gesamten Betriebsgrundstück ausgehende Schallimmissionen die festgesetzten Kontingente überschreiten, bei denen jedoch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 6 dB(A) Beitrauspegel-Bagatelle Emissionskontingente gegenüber eingeteilt ingesamt maximal zulässiger Immissionswerte an den maßgebenden Immissionsorten nicht überschritten werden.

Fläche mit besonderen Nutzungsbedingungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) Wallfahrtskapelle

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. SO 23.00	Zulässige Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)	2.1 Ein Überschreiten der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche darf bis zu der Grundfläche lediglich unterbaut wird, bis nicht zulässig.
z.B. SO GR 1.000	Zulässige Geschossfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)	2.2 Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf die festgesetzte Oberkante nicht überschreiten. Ohne jedoch die technische Aufbauten wie z.B. Schornsteine und Lüftungsrohre. Der Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist jeweils der höchste Punkt der Erschließungsfläche, die sich von der Längsseite der baulichen Anlage befindet.
z.B. II	Anzahl der zulässigen Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)	2.3 In SO6, SO9 und SO10 darf die Höhe baulicher Anlagen durch Ausnahme bis zu einer Ausnahmeüberschreiten um bis zu 1,2 m überschritten werden.
z.B. OK 12,0 m	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)	

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

	Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNVO)	3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt.
	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)	

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie Die Straßenbegrenzungslinie entlält, soweit nicht anders festgesetzt, zugleich die Baugrenze
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz

5. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB), die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) sowie die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

	Wasserbecken (§9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)	
	§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB	5.1 Die Neuanlage von Anlagen und Leitungen zur Ble- und Entwässerung sind innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen nicht zulässig.
	§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB	5.2 Das durch Überbauung entstehende Oberflächenwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, SO 1, SO 2, SO 3, SO 4, SO 5, SO 6, SO 7, SO 8, SO 9, SO 10 und SO 22 bis zu 5. durch die Anlage von Zisternen zu bewirtschaften oder im Gebiete zu versickern.
	20-kV-Erdschlußkompensationsspule (oberirdisch) mit Leitungsschutzzone (p 5 m beidseitig der Leitungsachse)	
	20-kV-Kabel (unterirdisch) mit Leitungsschutzzone (p 2,5 m beidseitig der Leitungsachse)	
	Gasleitung (unterirdisch) mit Leitungsschutzzone (p 5 m beidseitig der Leitungsachse)	

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Öffentliche Grünfläche	
	Zweckbestimmung: Sportplatz	
	Private Grünfläche	
GOF	Zweckbestimmung: Golfplatz mit besonderer ökologischer Funktion	6.1 Es sind nur solche Nutzungen zulässig, die der Sicherung und der Entwicklung der besonderen ökologischen Funktion dienen.
Golfplatz	Zweckbestimmung: Golfplatz	6.2 Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz ist auch das Aufbauen von Zelten zulässig.
Naturbühne	Zweckbestimmung: Naturbühne	6.3 Zulässig sind Aufstellflächen für Zuschauer.

7. Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

	Flächen für Aufschüttungen

8. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

	Flächen für Wald

Für die folgenden Richtungen erhalten sich die Emissionskontingente um die in Tabelle 2 genannten Zusatzkontingente Lw , zus:.

- Richtung Unterpaussach
- Richtung Frickenhausen
- Richtung Fitzelberg
- Richtung Heubach
- Richtung Sandhof

Tabelle 2

SO-Fläche	Richtung Unterpaussach		Richtung Frickenhausen		Richtung Fitzelberg		Richtung Heubach		Richtung Sandhof	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
SO1	0	0	15	15	15	15	0	0	0	0
SO2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO4a	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO4b	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO11a	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO11b	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO12a	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO12b	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO12c	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO21a	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO21b	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO21c	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO21d	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO21e	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO21f	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a und b BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB, §§ 19 bis 21 BNatSchG, Art. 3 Abs. 4 Nr. 2 und Art. 8a BayNatSchG)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Art. 3 Abs. 4 Nr. 2 BayNatSchG)	9.1 In den Gebieten SO1, SO15, SO20, SO21a, SO21b, SO21c und SO21d sind baulche Fahrlehrgänen in unversiegelten Bauweise zu errichten. Die Gebäude in den Gebieten SO1 und Gebieten SO15 und SO14 sowie die Gebäude SO2 zwischen den Punkten a und b, das Gebäude SO4a zwischen den Punkten e und f, das Gebäude SO4b zwischen den Punkten g und h, das Gebäude SO20 zwischen den Punkten i und j und das Gebäude SO22 zwischen den Punkten k und l sowie zwischen den Punkten m, o, a und b sind mit Dachbegrünung mindestens 10 cm Substrat, der dauerhaften Bepflanzung und Bewässerung zu versehen. Ausgenommen von der Dachbegrünung sind die Flächen für die Photovoltaik und Solarkollektoren.
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und Art. 3 Abs. 4 Nr. 2 BayNatSchG)	9.2 In den mit A 1 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Eichen-Hainbuchen- und Waldmeister-Buchenwälder zu erhalten und durch folgende Maßnahmen nach den Grundsätzen naturnaher Waldwirtschaft zu entwickeln: - Herausnahme standortgerechter Baumarten aus naturfernen Weidgewohnheiten - Einzelstammweise Pflege und Nutzung (Plenterprinzip) im Sinne permanenter Ausleses und Vorratspflege - Erhaltung und Förderung von Totholz und Alterung - gruppenweiser Verjüngung von Baumarten - Belassen von Totholz.
		9.3 In den mit A 2 gekennzeichneten Flächen sind die regionaltypischen Strauchart Hochsteinmischfurten durch Nutzung und Pflege zu erhalten und durch folgende Maßnahmen zu entwickeln: - Anpflanzung abgängiger Gebüsche und durch regionaltypische Sorten als Hochsteinmix zu ersetzen. - Anlegen von Ackerrandstreifen mit Ackerwildkräutern an Rand der Äcker als ausdrückliche Biotopschutzzäune zu legen. - Wiesenäcken sind durch jährlich 2-malige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes und Verzicht auf jegliche Düngung zu entwickeln.
		9.4 In den mit A 3 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Hecken durch standortgerechte Nutzung und die Fortführung durch planterartige Nutzung zu erhalten.
		9.5 In den mit A 4 gekennzeichneten Flächen sind die Fachtandmethoden durch jährlich 2-malige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes und Verzicht auf jegliche Düngung zu entwickeln.
		9.6 In den durch A 5 gekennzeichneten Flächen sind die Kalk-Trockenrasen durch jährlich einmalige Mahd mit Mähgutabfuhr mit wechselnden Mähdermenen zwischen Sommer und Herbst zu erhalten.
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie zum Ausgleich/Pflicht und Art. 8a BayNatSchG)	9.7 In den mit A 6 gekennzeichneten Flächen sind die Kalk-Trockenrasen durch jährlich einmalige Mahd mit Mähgutabfuhr mit wechselnden Mähdermenen zwischen Sommer und Herbst zu erhalten.
		9.8 In den mit A 7 gekennzeichneten Flächen sind aus Intensiv-und Brachgrünland Fachlandmähwiesen zu entwickeln. In den Flächen sind die Wiesen mit Abfuhr des Mähgutes und Verzicht auf Düngung zu entwickeln. Ausnahmsweise ist eine Schnitten nicht-mähend und, nach einer Ausnahmegenehmigung von 3.-5. Jahren 2-malige Mahd der Wiesen mit Abfuhr des Mähgutes und Verzicht auf Düngung zu entwickeln.
		9.9 In den mit A 8 gekennzeichneten Flächen sind die Fachland-Mähwiesen durch jährlich 1-2-malige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes und Verzicht auf jegliche Düngung zu entwickeln. Ausnahmsweise ist eine Schlagen und Walzen der Flächen zu optimieren und zu entwickeln. Kiene Mahd in Zeitraum Anfang Juli bis Anfang September.
		9.10 In den mit A 9 gekennzeichneten Flächen sind die Kalktrockenrasen durch jährliche 1.- 2-malige Reinigungsschnitte mit Abfuhr abfuhr zu optimieren. Im Verfahrt Beweidung sollen/werden die Kalktrockenrasen durch jährlich einmalige Mahd mit Mähgutabfuhr und Verzicht auf Düngung zu entwickeln. Anschließend sind die Kalktrockenrasen durch jährlich einmalige Mahd mit Mähgutabfuhr bei wechselnden Mähdermenen zwischen Sommer und Herbst zu erhalten.
		9.11 In den mit A 10 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Kalkmagerrasen durch jährliche 1-2-malige Reinigungsschnitte mit Abfuhr abfuhr zu optimieren. Im Verfahrt Beweidung sollen/werden die Kalkmagerrasen durch jährlich einmalige Mahd mit Mähgutabfuhr bei wechselnden Mähdermenen zwischen Sommer und Herbst zu erhalten.
		9.12 In den mit A 11 gekennzeichneten Flächen sind die Fachland-Mähwiesen durch jährliche 1-2-malige Reinigungsschnitte mit Abfuhr abfuhr zu optimieren. Im Verfahrt Beweidung sollen/werden die Fachland-Mähwiesen durch jährlich einmalige Mahd mit Mähgutabfuhr bei wechselnden Mähdermenen zwischen Sommer und Herbst zu erhalten und zu optimieren. Belassen von Wachstumsbrachen und einem Überschirmungsgrad von Baumgruppen von 30 %.
		9.13 In den mit A 12 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Eichen-Hainbuchen- und Waldmeister-Buchenwälder zu erhalten und durch folgende Maßnahmen nach den Grundsätzen naturnaher Waldwirtschaft zu entwickeln: - Herausnahme standortgerechter Baumarten aus naturfernen Weidgewohnheiten - Einzelstammweise Pflege und Nutzung (Plenterprinzip) im Sinne permanenter Auslese und Vorratspflege - Erhaltung und Förderung von Totholz und Alterung - gruppenweiser Verjüngung von Baumarten - Belassen von Totholz.
		9.14 In den mit A 13 gekennzeichneten Flächen sind die regionaltypischen Strauchart Hochsteinmischfurten durch Nutzung und Pflege zu erhalten und durch folgende Maßnahmen zu entwickeln: - Anpflanzung abgängiger Gebüsche und durch regionaltypische Sorten als Hochsteinmix zu ersetzen. - Anlegen von Ackerrandstreifen mit Ackerwildkräutern an Rand der Äcker als ausdrückliche Biotopschutzzäune zu legen. - Wiesenäcken sind durch jährlich 2-malige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes und Verzicht auf jegliche Düngung zu entwickeln.
		9.15 In den mit A 14 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Hecken durch standortgerechte Nutzung und die Fortführung durch planterartige Nutzung zu erhalten.
		9.16 In den mit A 15 gekennzeichneten Flächen sind die Fachtandmethoden durch jährlich 2-malige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes und Verzicht auf jegliche Düngung zu entwickeln.
		9.17 In den mit A 16 gekennzeichneten Flächen sind die Kalk-Trockenrasen durch jährliche 1.- 2-malige Reinigungsschnitte mit Abfuhr abfuhr zu optimieren. Im Verfahrt Beweidung sollen/werden die Kalk-Trockenrasen durch jährlich einmalige Mahd mit Mähgutabfuhr bei wechselnden Mähdermenen zwischen Sommer und Herbst zu erhalten.
		9.18 In den mit A 17 gekennzeichneten Flächen sind aus Fachtandmähwiesen durch jährliche 1-2-malige Reinigungsschnitte mit Abfuhr auf Entgegenkäm Kalk-Trockenrasen zu entwickeln. Nach erfolgtiger Regeneration der Kalktrockenrasen durch jährlich einmalige Mahd mit Mähgutabfuhr bei wechselnden Mähdermenen zwischen Sommer und Herbst zu erhalten.
		9.19 In den mit A9 gekennzeichneten Flächen - ffffffLeibenstorne Wachstumsbrachen - sind die aufgelockerten Zukassensgebüsche (vor allem Kiefern) zu beseitigen. Die Wachstumsbrachen sind durch 1-malige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes und Verzicht auf jegliche Düngung im Sommer und Herbst zu erhalten und zu optimieren. Belassen von Wachstumsbrachen und einem Überschirmungsgrad von Baumgruppen von 30 %. Im Norden des Gebietes sind die ehemals aufgelockerten Wachstumsbrachen unter dichten Kiefernstreifen durch Aufdichtung und Herausnahme von Kiefern und verbreitet Laubholz auf einen Deckungsgrad von 30 % wieder herzustellen. Dies soll durch mehrere dosierte Hiebe mit Abfuhr des Kiefernholzes erreicht werden.
		9.20 Auf den mit A1 10 gekennzeichneten Flächen sind durch Entfernung der Fichten und Anpflanzung von Eichen und Hainbuchen mit heimischen, gebietsspezifischen Arten und der Förderung von Vorfahrtsbringwegeplatzn naturnahe Teiche zu entwickeln.
		9.21 Auf den mit A1 10 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Gräben durch Entfernung von Verbauungen und die punktuelle Anpflanzung von Erlen und Weiden zu entwickeln. Die Gewässer sind durch Entwicklung eines 10 - 20m breiten Pufferstreifens, der alle 3 - 4 Jahre im Herbst gemäht und zu entfernen ist, zu einem naturnahen Gewässerlauf zu Einzelgehölze mit einer Umfeldzeit von 20 - 30 Jahren.
		9.22 In den mit A1 11 gekennzeichneten Flächen sind 4-6 m breiten Hecken aus autochtonen Pflanzmaterial, entsprechend der Liste der zu pflanzenden Gehölze, zu pflanzen. Vorrangig sind vorhandene Hecken zu erhalten und durch Nachpflanzung zu ergänzen. Im nördlichen Heckenstreifen zu verpflanzen: SO14, SO06, SO5,
		9.23 In den mit A1 12 gekennzeichneten Flächen sind wärmeliebende Säume durch abschnittsweise Mahd mit Mähgutabfuhr in 2 - 1 jährigen Abständen zu optimieren und zu entwickeln. Aufgelockerte Zukassensgebüsche, mit allen Kiefern und Laubholz zu beseitigen. Ausnahmsweise weitere Zukassie und Einzelgehölze sind zu belassen.
		9.24 Auf den mit A1 12 gekennzeichneten Flächen ist MFA (Intensivwiese / Teilweisebrache) und auf einer Fläche, die im Eigentum der Stadt Ebern steht, ist eine Ausgleichsfläche für den Eingriff Gemarkung Neustadt FlNr. 1843, 5005 mit Lend dauerzugehörig, naturnahe Laubwälder zu pflanzen. Die Arbeitsplätzen der zu pflanzenden Gehölze sind mit Kulturschutzzäunen zu versehen. Gehölzen der Waldmeister-Buchenwälder incl. Ihrer Pionierwälder. Die Ausgleichsfläche in der Ortlage Pfarrei ist es als Eichbuchen-Lauchwald mit Hainbuchen und Waldmeister-Buchenwald zu entwickeln. Im Gemarkung Neustadt FlNr. 1843, 5005 mit Lend dauerzugehörige Ausgleichsfläche (Hanlen, Fallgrube) und eines 2-mal jährlich gemähte Wiesen zu sichern. Mit einem lockeren Gehölzrand aus Erlen, Eichen und Hainbuchen zu bepflanzen (der Pfarrei/etc) ist die Gehölze zusätzlich standortwirtsch anzuordnen.
		9.25 Auf den mit A1 14a gekennzeichneten Flächen und Gebüsche durch Sukzession zu entwickeln. Auf den mit A1 14b gekennzeichneten Flächen sind Hecken zu pflanzen. Auf den mit A1 14c gekennzeichneten Flächen sind Fachtandmähwiesen anzulegen.
		9.26 Auf den mit A1 15 gekennzeichneten Fläche, eine privaten Grünfläche, ist eine Ausgleichsfläche für den Eingriff Gemarkung Neustadt FlNr. 1843, 5005 mit Lend dauerzugehörige Ausgleichsfläche (Hanlen, Fallgrube) und eines 2-mal jährlich gemähte Wiesen zu sichern. Mit einem lockeren Gehölzrand aus Erlen, Eichen und Hainbuchen zu bepflanzen (der Pfarrei/etc) ist die Gehölze zusätzlich standortwirtsch anzuordnen.
		9.27 Auf den mit A1 16 gekennzeichneten Fläche - Renaturierung von Hochwasserdämmen - ist ebenfalls ausgelockerte Bestockungen und Ausgleichs Gebus